

Verbandsgemeinderat - Erlass einer Gefahrenabwehr-Verordnung

Redebeitrag Bürgermeister Karl Heinz Simon

zu TOP 03 – Erlass einer Gefahrenabwehrverordnung

Sitzung des Verbandsgemeinderates am 13.07.2006

Meine sehr verehrten Damen und Herren,

eigentlich gibt es gesetzliche Regelungen mehr als genug, und wenige Abläufe im täglichen Leben sind nicht bis ins Kleinste durchreglementiert. Diese Überreglementierung kostet nicht nur viel Geld und Aufwand, sondern erstickt leider auch Vieles.

Von daher sollten wir es uns eigentlich zur Aufgabe machen, eher Regelungen abzubauen und aufzuheben, als neue zu erlassen. Vieles sollte sich im Sinne eines toleranten Miteinanders in unseren Gemeinden durch Gespräche automatisch lösen, ohne daß es des Einschreitens eines Anwaltes, einer Behörde, der Polizei oder erst recht besonderer gesetzlicher Regelungen bedürfte.

Damit stimmen sicherlich alle Bürgerinnen und Bürger in unserer Verbandsgemeinde überein. Leider klappt es dann in der Praxis nicht immer so, wie wir uns es in der Theorie vorstellen.

Schon immer geben die polizeirechtlichen Bestimmungen des Landes den

Ordnungs- und früher den Ortspolizeibehörden die Möglichkeit, zum Zwecke der Gefahrenabwehr, auf das Gebiet der jeweiligen Verbandsgemeinde begrenzte, Verordnungen zu erlassen.

Bis dato haben wir bei uns keinen Gebrauch von dieser Ermächtigung gemacht und es wäre mir auch sympathischer, wenn wir auch künftig hierauf verzichten könnten.

In den vergangenen Jahren kristallisieren sich jedoch einige Problembereiche heraus, bei denen die notwendige Rücksichtnahme auf Andere in vielen Fällen nicht mehr funktioniert und letztlich ein Einschreiten der zuständigen Behörden unabdingbar wird.

Dies ist eine Entwicklung die leider nicht nur bei uns festzustellen ist, sondern allgemein eine gesellschaftliche Entwicklung darstellt. Wir bekommen dabei mit, dass die in der Nachbarschaft gelegenen Verbandsgemeinden in den letzten Jahren verstärkt dazu übergegangen sind, ebenfalls solche Gefahrenabwehrverordnungen zu erlassen, um die unterschiedlichsten Problembereiche zu regeln.

Hierzu hat der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz ein entsprechendes Verordnungsmuster herausgegeben, welches der Ihnen vorliegenden Beschlussvorlage zugrunde liegt. Wir haben die Regelungen aus diesem Verordnungsmuster jedoch auf die tatsächlich bei uns in der Verbandsgemeinde gegebenen besonderen Problembereiche reduziert.

Es sind dies einmal insbesondere in der Stadt Zell (Mosel) auftretende Taubenplage.

Aus Kreisen der Bevölkerung werden immer wieder Beschwerden vorgetragen, dass eine große Menge verwilderte Tauben sich in Wohnungsnähe einnisten und durch ihren Kot das Umfeld drastisch verschmutzen. Ein bevorzugter Nistplatz der Tauben war dabei die Fußgängerbrücke in Zell.

Der Versuch der Stadt Zell, diesen Nistplatz durch das Spannen eines Netzes diese Tauben zu vertreiben, ist nur insoweit gelungen, dass die wilden Tauben sich in das Umfeld verzogen haben. Angelockt werden die Tauben dadurch, dass sie in erheblichem Umfang angefüttert werden. Durch das Fütterungsverbot wollen wir dem entgegenwirken.

Darüber hinaus verzeichnen wir beim Ordnungsamt immer mehr Klagen darüber, dass Hunde in den Ortslagen frei herumlaufen und sich vorbeikommenden Personen in gefahrdrohender Weise nähern oder andere Hunde attackieren. Daneben müssen wir auch feststellen, dass durch freilaufende Hunde oftmals Sandkästen auf Kinderspielflächen verunreinigt werden. Veröffentlichungen und Appelle der Ortsbürgermeister im Mitteilungsblatt haben leider so gut wie keinen Erfolg.

Das dritte Problemfeld - das in dieser Verordnung geregelt werden soll - ist das wilde Plakatieren in den Ortslagen. Wie in anderen Verbandsgemeinden auch, soll das Plakatieren sowohl für Veranstaltungen als auch für öffentliche Wahlen

geregelt werden.

Dabei wollen wir die Regelung ohne bürokratischen Aufwand in der Form vornehmen, dass die übliche Plakatierung für die örtlichen Veranstaltungen im Rahmen einer Allgemeinverfügung genehmigt, aber auch zahlenmäßig begrenzt wird. Darüber hinaus können auch die Ortsbürgermeister für ihren örtlichen Geltungsbereich Genehmigungen erteilen.

Daneben werden Genehmigungen für überörtliche Veranstaltungen und auch für Wahlen durch die Ordnungsbehörde genehmigt, wobei hierbei eine mit den Gemeinden abzustimmende Festzahl an Plakaten in den einzelnen Gemeinden vorgegeben werden sollte und darüber hinaus im Sinne von Toleranz unter den unterschiedlichen Parteien und Wählergruppen, sich die demokratische Vielfalt insoweit widerspiegeln sollte, dass nicht eine einzelne Partei alle Plakatierungsmöglichkeiten für sich beansprucht.

Des weiteren hätten wir seitens der Verwaltung Ihnen gerne auch eine weitere Regelung und zwar zum Aufenthalt an öffentlichen Plätzen zur Aufnahme in die Gefahrenabwehrverordnung empfohlen.

Wie Sie der Vorlage entnehmen können, begegnet ein solches Aufenthaltsverbot als abstrakt generelle Maßnahme ohne das Vorliegen einer konkreten Gefahr, verfassungsrechtlichen Bedenken, da es die Schranken des Grundgesetzes im Rahmen des allgemeinen Freiheitsrechtes und der Versammlungsfreiheit überschreitet.

Da wir in den vergangenen Jahren leider feststellen müssen, dass öffentliche Plätze wie Bushaltestellen, Dorfplätze, Kinderspielplätze u.ä. abends und bis in die Nachtstunden als Treffpunkte mit für die Anlieger unzumutbarer Lautstärke sowie einem im Anschluss daran verbleibenden Müllberg genutzt werden, wäre hier eine öffentlich-rechtliche Regelung, welche über eine privatrechtliche Benutzungsordnung hinaus geht, sehr hilfreich.

Leider ist dies ordnungsrechtlich mit einer Verordnung nicht lösbar. Es soll dahei bei der Regelung der drei genannten Problemfelder verbleiben.

Die Verordnung soll daneben auf eine Geltungsdauer von 5 Jahren begrenzt werden und dann automatisch außer Kraft treten. Sofern die Problembereiche weiterhin einer Regelung bedürfen, werden wir uns dann damit zu befassen haben und auch mit der Frage, ob die Verordnung in der praktischen Anwendung erfolgreich gewesen ist.

Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie der Gefahrenabwehrverordnung in der Ihnen vorliegenden Fassung Ihre Zustimmung geben könnten.

Im übrigen hat der Hauptausschuss in seiner Sitzung am 05.07.2006 die Annahme des Entwurfes empfohlen.